

Betreuungsvertrag

für die außerunterrichtliche Betreuung von Grundschulern an den Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Blaustein im Rahmen der ergänzenden Betreuung an der Eduard-Mörrike-Grundschule Klingenstein

zwischen

der Stadt Blaustein und
der / dem / den Sorgeberechtigten

1. _____
(Name, Vorname)

(Anschrift)

2. _____
(Name, Vorname)

(Anschrift)

-- nachfolgend „Sorgeberechtigte“ genannt --

Alleiniges Sorgerecht besteht

ja nein

für den Schüler/die Schülerin:

(Name, Vorname des Kindes)

geb. am _____

in der Betreuungseinrichtung an der Eduard-Mörrike-Schule, Buchbronnenweg 9, 89134
Blaustein.

Geschwister unter 18 Jahren:

Vor- und Zuname: _____

geb. am _____

Vor- und Zuname: _____

geb. am _____

Vor- und Zuname: _____

geb. am _____

(bei weiteren Geschwistern bitte Extraseite verwenden)

1. Übernahme der Betreuung

1.1 Die Stadt Blaustein übernimmt mit Wirkung zum _____ die außerunterrichtliche Betreuung des Kindes für das laufende Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am ersten Schultag des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Schuljahres (nach den Sommerferien) und endet mit dem letzten Schultag dieses Schuljahres.

1.2 Der Vertrag verlängert sich für das nachfolgende Betreuungsjahr **automatisch**, wenn er nicht vorher nach Ziff. 6 gekündigt wird. Damit ist auch eine Kündigung nach Beendigung des 4. Schuljahres sowie bei einem außerordentlichen Schulwechsel notwendig!

1.3 Die Aufnahme zur Betreuung ist nur möglich, wenn der Betreuungseinrichtung der Notfallplan (Anlage 1), der Betreuungsplan mit den Betreuungszeiten (Anlage 2) und die Einzugsermächtigung (Anlage 3) vorliegen. Ohne rechtsverbindlich unterzeichneten Notfallplan ist aus Haftungsgründen keine Betreuung möglich.

1.4 Es gelten die nachfolgenden Bedingungen der Stadt Blaustein für die außerunterrichtliche Betreuung von Grundschulern an den Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Blaustein im Rahmen der ergänzenden Betreuung an der Eduard-Mörrike-Grundschule Klingenstein.

....., den

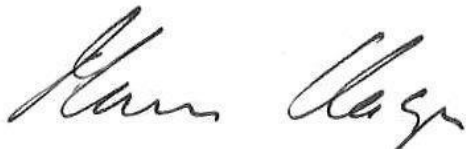
(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift(en) der/des Sorgeberechtigten

Die Unterzeichnung hat durch alle vorhandenen Sorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrenntlebend oder unverheiratet sind.

Blaustein, den 14.07.2016



Thomas Kayser
Bürgermeister

Stadt Blaustein

Bedingungen der Stadt Blaustein für die außerunterrichtliche Betreuung von Grundschulern an den Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Blaustein im Rahmen der ergänzenden Betreuung an der Eduard-Mörrike-Grundschule Klingenstein

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Übernahme der Betreuung	2
2. Betreuungszeiten	4
3. Durchführung der Betreuung, Betreuungsinhalt	4
4. Betreuungsentgelt (Elternbeitrag)	4
5. Erkrankungen	5
6. Beginn und Beendigung des Vertrages / Kündigung	5
7. Aufsicht, Haftung	6
8. Versicherungsschutz	6
9. Schriftformerfordernis	6
10. Salvatorische Klausel	6
11. Datenschutzrechtliche Einwilligungsklausel	6
12. Anlagen zu diesem Vertrag	6

2. Betreuungszeiten

- 2.1 Das Kind wird zu den Betreuungszeiten gemäß **Anlage 2 verbindlich** zur Betreuung angemeldet. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, für das pünktliche und regelmäßige Erscheinen des Kindes zu den nachstehend genannten Wochentagen und Tageszeiten zur Betreuungseinrichtung zu sorgen. Änderungen der Betreuungszeiten sind erst verbindlich, wenn sie in einer neuen **Anlage 2** vereinbart werden.
- 2.2 Für diese angemeldeten Zeiten übernehmen die Betreuungskräfte der Stadt Blaustein die Aufsichtspflicht für das Kind. Diese Zeiten sind einzuhalten. Nimmt das Kind ausnahmsweise zu den verbindlich angemeldeten Zeiten nicht an der Betreuung teil (z.B. wegen Krankheit), muss es in der Betreuungseinrichtung vor Beginn der gebuchten Betreuungszeit/en für denselben Tag abgemeldet werden (Tel. 0160/97767360). **Eine Abmeldung allein an der Schule ist nicht ausreichend.**
- 2.3 Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind pünktlich von den Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtung abzuholen oder abholen zu lassen, sollte es den Heimweg nicht selbst antreten dürfen. Die Kinder werden auch in diesem Fall unmittelbar nach Ende der Betreuungszeit entlassen. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten.
- 2.4 Sobald das Kind die Betreuungseinrichtung regulär verlassen hat, besteht keine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals bzw. der Stadt Blaustein.
- 2.5 An gesetzlichen Feiertagen, den zusätzlichen Schließzeiten der Schule (bewegliche Ferientage) sowie der Teilnahme der Betreuungskräfte an dienstlichen Veranstaltungen (Fortbildungstage u.a.) findet keine Betreuung statt. Die Sorgeberechtigten werden hierüber rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, über die Schulleitung oder die Betreuungseinrichtung informiert. Bei einer außerordentlichen, kurzfristigen Schließung der Einrichtung (z.B. durch Personalmangel) wird versucht, eine Notgruppe einzurichten.

3. Durchführung der Betreuung, Betreuungsinhalt

- 3.1 Die Betreuung wird von in der Erziehung erfahrenen Personen wahrgenommen. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Betreuungseinrichtung vom Kind regelmäßig besucht werden.
- 3.2 Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten der Schule. Den Kindern werden sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten vom Betreuungspersonal angeboten. Unterricht, eine angeleitete Hausaufgabenbetreuung oder andere angeleitete Beschäftigungsangebote finden während der Betreuungszeit nicht statt.

4. Betreuungsentgelt (Elternbeitrag)

- 4.1 Für die Betreuung des Kindes wird ein Betreuungsentgelt/Elternbeitrag gemäß Entgeltübersicht der Stadt Blaustein, **Anlage 4** monatlich vereinbart. Bei der Bemessung des Beitrages werden alle Kinder unter 18 Jahren innerhalb der Haushaltsgemeinschaft berücksichtigt. Stichtag für die Festlegung des Betreuungsentgeltes sind die Familienverhältnisse jeweils zu Beginn des Betreuungsjahres (01.09. eines jeden Jahres). Änderungen der Kinderzahl sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und werden ab dem Bekanntwerden zum folgenden Monat berücksichtigt.
- 4.2 Das Betreuungsentgelt/Elternbeitrag ist immer von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird. Es ist jeweils im Voraus zwischen dem 1. und 5. des Fälligkeitsmonats von dem angegebenen Inlandskonto der Eltern/Sorgeberechtigten abgebucht. Hierzu ist ein gesondertes Lastschriftmandat gem. **Anlage 3** notwendig.
- 4.3 Das Betreuungsentgelt ist auch zu bezahlen, wenn das Kind z.B. durch Krankheit an dem Besuch der Betreuungseinrichtung gehindert ist oder dieser aus anderen Gründen fernbleibt. Das Betreuungsentgelt muss nicht gezahlt werden, wenn die Betreuungseinrichtung

länger als einen Monat geschlossen bleiben muss (etwa aufgrund behördlicher Anweisung wegen ansteckender Krankheiten etc.). Das Betreuungsentgelt ist in diesem Fall wieder ab dem Zeitpunkt zu bezahlen, ab dem die Betreuung wieder angeboten wird. Das Recht der Sorgeberechtigten zur Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

- 4.4 Für die Zeiten der Schulferien ist kein Betreuungsentgelt zu entrichten. Dies wird bei der Abbuchung des Elternbeitrags entsprechend berücksichtigt.

5. Erkrankungen

- 5.1 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der Stadt Blaustein bei der Aufnahme des Kindes etwaige vorhandene körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die für seine Betreuung oder im Falle eines Notfalls von Bedeutung sind, schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist das Notfallblatt gemäß **Anlage 1**, ggf. mit zusätzlichen Erläuterungen, zu verwenden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen durch Ergänzung des bisherigen Notfallblattes oder Übergabe eines neuen Notfallblattes unverzüglich mitzuteilen. Telefonische oder mündliche Änderungshinweise reichen nicht aus.
Für die Stadt Blaustein und die Betreuungseinrichtung gelten deshalb im Notfall ausschließlich die Angaben im schriftlichen Notfallblatt.

- 5.2 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der Stadt Blaustein oder der Betreuungseinrichtung etwaige Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit, z.B. Diphtherie, Gelbsucht, Keuchhusten, Kinderlähmung, Masern, Mumps, Scharlach, Tuberkulose, Röteln, Windpocken, übertragbare Darmerkrankungen und übertragbare Augen- und Hautkrankheiten sowie den parasitären Befall des Kindes, z.B. Milben und Läuse, unverzüglich anzuzeigen, spätestens an dem der Erkrankung oder dem Befall folgenden Tag. Der Besuch des Kindes in der Betreuungseinrichtung ist bei ansteckenden Krankheiten nicht möglich. Treten diese Symptome in der Betreuung auf, muss das Kind unverzüglich nach der Benachrichtigung durch die Sorgeberechtigten von der Betreuung abgeholt werden.

- 5.3 Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen und Halsschmerzen soll das Kind die Betreuungseinrichtung nicht besuchen.

6. Beginn und Beendigung des Vertrages / Kündigung

- 6.1 Dieser Vertrag beginnt mit der Übernahme der Betreuung gem. Ziff. 1. Der Vertrag verlängert sich für das nachfolgende Betreuungsjahr **automatisch**, wenn er nicht vorher nach Ziff. 6.2 gekündigt wird.
Nach Beendigung des 4. Schuljahres sowie bei einem außerordentlichen Schulwechsel ist eine schriftliche Kündigung notwendig.
- 6.2 Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung der Sorgeberechtigten muss schriftlich bei der Stadt Blaustein, Fachbereich 2.2., Marktplatz 2, 89134 Blaustein eingereicht werden.
- 6.3 Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Hierunter fällt insbesondere,
- 6.3.1 wenn das Kind länger als vier Wochen unentschuldig der Betreuungsgruppe ferngeblieben ist,
- 6.3.2 wenn zwei aufeinanderfolgende Elternbeiträge oder ein nicht unerheblicher Teil Elternbeiträge, der zwei Monatsbeiträgen entspricht oder diese übersteigt, trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet worden sind,
- 6.3.3 wenn das zu betreuende Kind wiederholt und in grober Weise gegen die Anordnungen der Aufsichtspersonen verstößt oder die Gruppenbetreuung unüberwindbar stören sollte (z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder),
- 6.3.4 wenn die Sorgeberechtigten ihre Verpflichtungen nach diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung nicht oder nicht vollständig erfüllen, insbesondere das Kind wiederholt trotz Abmahnung nicht pünktlich aus der Betreuung abholen,
- 6.3.5 wenn die Betreuungseinrichtung länger als einen Monat nicht zur Verfügung steht.

- 6.4 Eine einer Kündigung vorausgehende Abmahnung muss schriftlich erfolgen, um rechtswirksam zu sein.
- 6.5 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7. Aufsicht, Haftung

- 7.1 Während der Betreuungszeiten obliegt der Betreuungseinrichtung die Aufsicht über das Kind.
- 7.2 Die Aufsichtspflicht der Betreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskraft in der Betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht endet, sobald das Kind die Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtung regulär verlassen hat.
- 7.3 Für den Weg des Kindes zur Betreuungseinrichtung, von der Schule zur Betreuungseinrichtung und umgekehrt sowie den Nachhauseweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Wegbegleitungen zu anschließenden Angeboten oder Unterrichtsstunden können von der Betreuungseinrichtung nicht übernommen werden. Sie liegen damit ausschließlich in der Verantwortung der Sorgeberechtigten bzw. der Schule.
- 7.4 Die Stadt Blaustein haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder, die in die Betreuungseinrichtung mitgebracht werden. Der Abschluss einer freiwilligen Garderoberversicherung liegt im Ermessen der Sorgeberechtigten. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Versicherungsschutz

- 8.1 Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Betreuungsangebot und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule.
- 8.2 Über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus wird den Sorgeberechtigten empfohlen, eine freiwillige Schülerzusatzversicherung abzuschließen.
- 8.3 Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Schulleitung und der Betreuungseinrichtung sofort zu melden.

9. Schriftformerfordernis

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, soweit sie nicht auf einer individuellen Vereinbarung der Vertragsparteien beruhen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10. Salvatorische Klausel

- 10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder der Teil einer Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.
- 10.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall unverzüglich Verhandlungen über eine neue Bestimmung aufzunehmen und abzuschließen, die der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Bestimmungen dieses Vertrages eine von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Lücke aufweist.

11. Datenschutzrechtliche Einwilligungsklausel

Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten werden von der Stadt Blaustein zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung und Verwaltung des Vertragsverhältnisses verarbeitet, insbesondere gespeichert sowie den zuständigen Mitarbeiter/-innen der Stadt zur Durchführung der Betreuung zur Verfügung gestellt. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erteilen die Eltern/Sorgeberechtigten hierzu ihre Einwilligung.

12. Anlagen zu diesem Vertrag

- Anlage 1** Notfallblatt
- Anlage 2** Betreuungszeiten/Betreuungsbausteine
- Anlage 3** Lastschriftmandat
- Anlage 4** Elternbeiträge